

Zulassung von individuell importierten Fahrzeugen

1. Allgemeines

Bevor Sie ein Fahrzeug im Ausland kaufen und importieren, ist es wichtig, sich zu vergewissern, dass es den Schweizer Vorschriften entspricht. Es werden nur Fahrzeuge von Personen oder Firmen geprüft, welche ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Kanton Freiburg haben.

Bevor Sie einen Prüftermin vereinbaren können, muss das Fahrzeug bei den Zollbehörden **verzollt** werden.

Der Prüftermin wird vergeben, sobald ein vollständiges Dossier vorliegt. Die unten aufgelisteten notwendigen Dokumente sind per Post, E-Mail (expertise@ocn.ch) oder an einem unserer Schalter (Freiburg, Bulle oder Domdidier) einzureichen.

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, sowie eine Telefonnummer unter der Sie leicht erreichbar sind. Die Fahrzeugprüfung von individuell importierten Fahrzeugen dauert etwa eine Stunde. Das Fahrzeug muss leer und sauber sein, sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2. Liste der erforderlichen Dokumente

- Den Prüfungsbericht (Formulare **13.20A**).
- **Die Veranlagungsverfügungen für Zoll und MWST** oder eines dieser Formulare:
 - **18.44:** Antrag / Zollanmeldung für Übersiedlungsgut (Umzugsgut);
 - **18.45:** Antrag / Zollanmeldung für Ausstattungsgut;
 - **18.46:** Antrag / Zollanmeldung für Erbschaftsgut.
- Für die im Ausland bereits immatrikulierten Fahrzeuge: den oder die **Fahrzeugausweise**. (Certificat d'immatriculation / Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief / Carta di Circulazione, Folio Complementare)
- Falls vorhanden, die EG-Übereinstimmungserklärung (**COC**).
- Einen schweizerischen **Haftpflichtversicherungsnachweis**, ausgestellt auf den Namen des Importeurs.

3. CO₂-Sanktion für in die Schweiz importierte Fahrzeuge

Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper unterliegen in folgenden Fällen einer CO₂-Sanktion:

- Erstzulassung in der Schweiz;
- Wenn das Fahrzeug weniger als 6 Monate vor seiner Einfuhr im Ausland immatrikuliert war;
- Wenn das Fahrzeug zwischen 6 Monaten und 1 Jahr vor seiner Einfuhr im Ausland immatrikuliert war und die Kilometerleistung weniger als 5'000 km beträgt.

Wenn Ihr Fahrzeug betroffen ist, müssen Sie:

1. die Einfuhrdaten auf dem Portal «Einfuhr eines Fahrzeugs» des ASTRA eingeben;
2. die CO₂-Sanktion bezahlen;
3. nach Begleichung der Sanktion einen Termin zur endgültigen Zulassung vereinbaren.

4. Nützliche Links und rechtliche Grundlagen

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Einfuhr in die Schweiz:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/strassen--und-wasserfahrzeuge/einfuhr-in-die-schweiz.html>

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/strassen--und-wasserfahrzeuge/einfuhr-in-die-schweiz/auto--personenwagen-.html>

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zollstellen:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/die-ezv/organisation/grenzuebergaenge--zollstellen--oeffnungszeiten.html>

- auto-schweiz, Abgaswartungsdokument:

auto-schweiz, Wölflistrasse 5, 3006 Bern, +41 31 306 65 65, <https://www.auto.swiss/>

- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/homologation/direkt--und-parallelexport.html>

- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Verrechnung der CO2 Sanktion:

Bundesamt für Strassen, Bereich Fahrzeugsicherheit und Aufsicht, 3003 Bern,
+41 58 463 42 46, co2-auto@bfe.admin.ch

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/homologation/fahrzeugimport.html>

AMT FÜR STRASSENVERKEHR
UND SCHIFFFAHRT
Sektor Fahrzeugprüfungen

Version 2026_1